

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 94 (1997)
Heft: 2

Artikel: 16 Prozent der Wohnbevölkerung beziehen AHV-Rente : Männerrenten noch zwei Prozent höher als Frauenrenten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

chenschaft abgelegt werden. Wird ihr Nutzen nicht in Geld ausgedrückt, so wird ihre Existenz in Frage gestellt. «Da stellt sich für die Sozialhilfe doch die Frage, wie darauf zu antworten ist», sagt Rosmarie Ruder. Ihr geht es nicht darum, Rezepte zu liefern, vielmehr sollen den Mitgliedern Grundlagen, auch ethische, zur Verfügung gestellt werden – beispielsweise über die sinnvolle Formulierung von Wirkungszielen. Überhaupt sieht sie eine ihrer Aufgaben darin, die Koordination unter den Mitgliedern zu verstärken und den Austausch zu fördern.

Klar ist, dass vor allem ein Thema ihre erste Zeit als SKOS-Geschäftsführerin prägen wird: Die Weiterarbeit an den vom SKOS-Vorstand verabschiedeten Richtlinien, die demnächst in die Vernehmlassung geschickt werden. «Die

Richtlinien werden noch viel zu diskutieren geben», sagt Rosmarie Ruder, die seit Beginn in der Richtlinien-Arbeitsgruppe mitarbeitet.

Der Richtlinien-Fahrplan übrigens verunmöglicht Rosmarie Ruder eine andere Reise, auf die sie seit längerem wieder einmal Lust hätte: Trekking in Nepal, «ein Naturerlebnis», das sie trotz kritischer Gedanken zum Erlebnistourismus geniesst. Das Mitglied der Naturfreunde kennt sich übrigens nicht nur im Permafrost (minus 15 Grad) sondern auch in der Wüste aus: So ist Rosmarie Ruder auch schon per Velo von Kairo aus über die Wüstenstrasse gefahren und zusammen mit einer Wandergruppe im Sinai unterwegs gewesen. Hartnäckigkeit und Ausdauer: ideale Fähigkeiten wohl auch für ihre neuen beruflichen Aufgaben.

Gerlind Martin

16 Prozent der Wohnbevölkerung beziehen AHV-Rente

Männerrenten noch zwei Prozent höher als Frauenrenten

1,1 Millionen Männer und Frauen bezogen anfangs 1996 eine Altersrente der AHV. Ein Drittel der rentenberechtigten EinzelbezügerInnen erhielten eine Maximalrente, von den Ehepaaren erhielten 53 Prozent die Maximalrente. Rund 16 Prozent der Alleinstehenden und vier Prozent der Ehepaare bezogen zum gleichen Zeitpunkt Ergänzungsleistungen.

Die neueste Rentenstatistik des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV)¹ ist eine Fundgrube für interessante Informationen: Sie gibt beispielsweise Aufschluss über die Zusammensetzung der Rentenberechtigten, die Verteilung der Renten nach ihrer Höhe, die Durchschnittsbeträge nach Rentenarten und

¹ «Renten der AHV und IV Januar 1995/1996» kann bezogen werden bei der Eidgenössischen Druck-sachen- und Materialzentrale, EDMZ, 3000 Bern, Fax 031 992 00 23/24. Bestellnummer: 318.123.95/96 d f; Preis Fr. 27.50.

nach Kantonen. Die Statistik basiert auf Daten vom Januar 1995 und vom Januar 1996.

Zwei Drittel einfache Renten

- Über zwei Drittel der Renten, nämlich 588'000 einfache Renten, kommen Einzelpersonen zugute,
- 265'000 Renten werden als Ehepaarrenten ausbezahlt (erreichen also 530'000 Personen).

Der hohe Bestand der Einzelrenten setzt sich zusammen aus: ledigen, geschiedenen und verwitweten Personen; Ehefrauen/Ehemännern, welche das Rentenalter vor ihrem Partner/ihrer Partnerin erreichen.

- Von den alleinlebenden Personen sind 291'000 Bezügerinnen verwitwete Frauen.

Kantonal unterschiedliche Renten

Die AHV zahlt ordentliche und ausserordentliche Renten aus. Ausserordentliche Renten sind hauptsächlich für jene Personen bestimmt, die weniger als ein Jahr lang Beiträge an die AHV geleistet haben. 1996 zählten noch knapp 16'000 Personen zu dieser Gruppe. Diese Renten werden im Rahmen der 10. AHV-Revision aufgehoben.

- Durchschnittlich 1640 Franken monatlich betrug im Januar 1996 eine ordentliche einfache Altersrente.
- 33 Prozent dieser Renten wurden als Maximalrenten – 1940 Franken – ausbezahlt.

- 2'700 Franken monatlich betrug eine durchschnittliche Ehepaarrente.
- 53 Prozent der Ehepaare erreichten die Maximalrente von 2910 Franken.

Die durchschnittlichen Altersrenten sind kantonal verschieden. Ein Grund dafür liegt in den unterschiedlich hohen Anteilen der ausländischen RentenbezügerInnen. Sie erhalten wesentlich tiefere Renten als die SchweizerInnen, da sie meistens tiefere Löhne bezogen und nur einen Teil ihres Erwerbslebens in der Schweiz verbrachten.

- Tiefe Durchschnittsrenten gab es in den Kantonen Tessin (einfache Rente 1'505 Franken), Genf (1'614 Franken), Waadt (1'622 Franken) und Neuenburg (1'671 Franken); in diesen Kantonen leben verhältnismässig am meisten ausländische RentnerInnen (Tessin 14 Prozent, Genf 15,1 Prozent, Waadt 7,6 Prozent, Neuenburg 6,3 Prozent).
- Die tiefsten Durchschnittsrenten wurden ausbezahlt in den Kantonen Obwalden (einfache Rente 1'462 Franken) und Appenzell I.Rh (1'467 Franken); die höchsten in den Kantonen Basel-Landschaft (1'704 Franken), Zürich (1'709 Franken) und Basel-Stadt (1'731 Franken).

2 Prozent tiefere Frauenrenten

Aus der Beanspruchung der Ergänzungsleistungen (EL) lässt sich ableiten, inwieweit AHV-Renten zusammen mit anderen Einkommensquellen (Leistungen aus der 2. und 3. Säule) den Existenzbedarf der Rentenberechtigten decken. EL werden allerdings nicht aus-

schliesslich bei niedrigen Renteneinkommen beansprucht, sie dienen auch dazu, die hohen Kosten für einen dauernden Aufenthalt im Heim zu bestreiten.

- Rund 16 Prozent der Alleinstehenden und vier Prozent der Ehepaare bezogen Ergänzungsleistungen (EL).

Die Renten der 1. Säule werden regelmässig an die Teuerung und an die Lohnentwicklung angepasst. Die Anpassungen führten innerhalb der letzten zehn Jahre zu einem Rentenniveau (plus 34,7 Prozent), das etwa in der Mitte zwischen Preis- (plus 31,3 Prozent) und Lohnentwicklung (plus 37,7 Prozent) liegt. Allerdings nahmen im gleichen Zeitraum die Durchschnittswerte der ausbezahlten Altersrenten stärker zu (42,8 Prozent) als die Anpassung des Rentenniveaus. Gründe dafür sind gezielte Rentenverbesserungen für Personen mit niedrigen Renten: So wurden

1993 eine neue Formel für die Rentenberechnung und 1994 Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen eingeführt. Unter anderem diese Massnahmen führten dazu, dass sich in den letzten zehn Jahren die Renten der Frauen jenen der Männer annähernten. 1996 erhielten die Frauen eine durchschnittliche einfache Rente, die noch knapp zwei Prozent (26 Franken je Monat) unterhalb einer entsprechenden Männerrente lag.

1,7 Milliarden Franken pro Monat

Die Rentenleistungen kosteten pro Monat rund 1,7 Milliarden Franken. Sie werden zu 80 Prozent durch Beiträge der Erwerbstätigen und Arbeitgeber und zu rund 20 Prozent aus Steuermitteln finanziert. An diesen 20-Prozent-Anteil leisten auch die Pensionierten ihren Beitrag.

pd/gem

Steuerlich privilegierte Altersvorsorge: Neu sind Abtretungen möglich

Unbefriedigende Situation bei Scheidungen wird verbessert

Bis zur Änderung der entsprechenden Verordnung war es unmöglich, Vorsorgeansprüche der steuerlich privilegierten Altersvorsorge («Säule 3a») abzutreten, zu verpfänden oder zu verrechnen. Seit Anfang Januar ist das anders: Mit der

Lockerung des Abtretungsverbotes unter Ehegatten sind deutlich verbesserte Übertragungsmodalitäten möglich.

Der neue Artikel der Verordnung BVV 3¹ führt keine neuen ehe- oder scheidungsrechtlichen Ansprüche ein.

¹ BVV 3: Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen; BVV 3 stützt sich auf das Steuerrecht und unter anderem auf das Bundesgesetz betreffend die berufliche Vorsorge, BVG, bzw. «2. Säule».